

BEBAUUNGSPLAN "SCHELMENTEICH" DER GEMEINDE ESTHAL FÜR DIE GEWANNEN "SCHELMENTEICH", „HAUPTACKER - ECK“ UND „HEBÄCKER“

M. 1:1000



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

- | | | | |
|--|--|--|---|
| | VORHANDENE BEBAUUNG | | GEPLANTE BEBAUUNG MIT FIRSTRICHTUNG |
| | VORHANDENE U. VORGESCHL. GRENZEN | | AUFZULÖSENDE GRENZEN |
| | VORHANDENE VERKEHRSFLÄCHEN | | GEPLANTE VERKEHRSFLÄCHEN |
| | BAUGRENZEN U. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN | | GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBE- REICHES DES BEBAUUNGSPLANES |
| | ALLGEMEINES WOHNGEBIET | | ZWEI GESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE |
| | GEPLANTER ÖFFENTL. KINDERSPIELPLATZ | | NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG |
| | ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN | | UMSPANNPUNKT |
| | STELLUNG DER BAUL. ANLAGEN | | ÖFFENTL. GRÜNANLAGEN |
| | BAUGRENZE | | PARALLEL |
| | NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE = PRIVATE GRÜNFLÄCHE | | |
| | ABZUBRECHENDE GEBÄUDE | | |

AUFGESTELLT:
SCHOPP, DEN 16. MAI 1972
ÜBERARBEITET:
SCHOPP, 27. FEB. 1975

ORTSPLANER:
ARCHITEXTEN
PROF. DIPL. ING. MAX BRÄMER
BAUMEISTER OTTO BRÄMER
67 51 S O.H.O.P. Brämer
TELEFON NR. 0 63 071 413

DIESER BEBAUUNGSPLAN LAG GEM. § 2 BBauG NACH ORTSÜBLICHER BEKANN- MACHUNG VOM 19.1.77 IN DER ZEIT VOM 1.2.1977 BIS 13.1.1977 BEI DER GE- MEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUS. WÄHREND DIESER ZEIT GINGEN BE- DENKEN UND ANREGUNGEN BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG EIN.

ESTHAL, DEN
Lambrecht (Pfalz), den 21. Juni 1977
Verbandsgemeindeverwaltung



DURCH GEMEINDERATS BESCHLUSS VOM 16. Mai 1977 WÜRDE DIESER BEBAUUNGS- PLAN GEM. § 10 BBauG ALS SATZUNG BE- SCHLOSSEN.

ESTHAL, DEN
Lambrecht (Pfalz), den 21. Juni 1977
Verbandsgemeindeverwaltung

GENEHMIGUNGSVERMERK
I. FERTIGUNG

GENEHMIGT
Mit Verf. vom 27. Juli 1977. Az. 610-13/G/EST-1/KL-TH
Neustadt a. d. Weinstraße, den 27. Juli 1977.
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGS- NEBST TEXTL. FESTSETZUNGEN UND BE- GRÜNDUNG, SOWIE ORT UND ZEIT DER AUS- LEGUNG WURDE GEM. § 12 BBauG AM 13.08.77 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

ESTHAL, DEN

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 DACHFORM

1. DIE GEPLANTEN HAUPTGEBÄUDE ERHALTEN SATTELDÄCHER. DIE FIRSTRICHTUNGEN SIND AUS DER ZEICHNUNG DES BEBAUUNGSPLANES ERSICHTLICH.
2. AUSNAHMEN VON DIESER BESTIMMUNG ZUR ERRICHTUNG VON FLACH-, PULT-, SHED- ODER VERSETZTEN SATTELDÄCHERN KANN DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AN HIERFÜR GEEIGNETEN STELLEN ZULASSEN.

§ 2 DACHNEIGUNG

1. DIE DACHNEIGUNG DER GEPLANTEN GEBÄUDE HAT 15-30° ZU BETRAGEN. ABWEICHUNGEN VON MAX. 5° NACH OBEN ODER UNTEN SIND ZULÄSSIG.
2. HIERVON UNBERÜHRT SIND DIE DACHNEIGUNGEN DER BEREITS BESTEHENDEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE DER NACH § 1.2 ZUGELASSENEN NEUBAUTEN.
3. ABWEICHUNGEN VON DEN IN § 2.1 ANGEgebenEN DACH- NEIGUNGEN IN VERBINDUNG MIT § 1.2 KANN DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AN HIERFÜR GEEIGNETEN STELLEN ZULASSEN.

§ 3 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1. FÜR DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GELTEN DIE HÖCHST- WERTE DES § 17 DER BAU NVO IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE UND DER LBAU O.
2. INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE KÖNNEN GARAGEN UND NEBENANLAGEN I.S. DES § 14 BAU NVO ENTLANG DER SEITL. GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGESCHOSSIG ERRICHTET WERDEN.